



Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

07.05.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021 („Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg“), zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 17.04.2021 („Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021“) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 6 wird im letzten Satz die Angabe „09.05.2021, 24:00 Uhr“ durch die Angabe „02.06.2021, 24:00 Uhr“ ersetzt.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 26.03.2021 („Allgemeinverfügung bezüglich der Testung von Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV“), zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 17.04.2021 („Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021“) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 wird im letzten Satz die Angabe „09.05.2021, 24:00 Uhr“ durch die Angabe „02.06.2021, 24:00 Uhr“ ersetzt.

1/5

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augzburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 07.05.2021 ab 13:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 09.05.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg gab es am 26.02.2021 45,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Dies war nach der zweiten Corona-Welle der niedrigste Wert. Seither steigt der Inzidenzwert wieder deutlich an. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 06.05.2021 für Bayern bei 123,8 und für die Stadt Augsburg bei 167,9.

Das Ziel, eine 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 zu erreichen, bei dem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann und eine nachhaltige Kontrolle des Infektionsgeschehens möglich ist, ist weiterhin in Bayern und in Augsburg noch nicht erreicht. Nach § 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind bei Überschreitung dieses Schwellenwertes umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als „sehr hoch“ eingestuft. Das Infektionsgeschehen insbesondere in privaten Haushalten, aber auch in Kindertageseinrichtungen, Schulen und im beruflichen Umfeld ist diffus. Es wird daher weiterhin mit einer hohen Anzahl an neuen Infektionen in Augsburg gerechnet.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen steigt exponentiell an und beträgt momentan ca. 78 % der Neuinfektionen in Augsburg. Zumeist handelt es sich um die zunächst in Großbritannien beschriebene sog. Britische Variante B1.1.7, die eine deutlich höhere Übertragbarkeit aufweist, zudem steht eine erhöhte Fallsterblichkeit im Raum. Der steigende Anteil an Virusmutationen wird auch in Zukunft das Infektionsgeschehen mitbestimmen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 382 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 06.05.2021).

Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar. 9 % der Augsburger Bevölkerung ist bereits vollständig geimpft, 21 % hat bereits eine Erstimpfung erhalten (Stand: 06.05.2021). Die

2/5

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung.

Nachdem sich zwischenzeitlich die Lage am Universitätsklinikum Augsburg (UKA) bezüglich der Behandlung von Corona-Patienten entspannt hatte, steigt deren Anzahl seit Mitte April wieder an. Bezogen auf die Anzahl der Patienten startete die dritte Welle von der Spitzenbelegung der ersten Welle und damit von einem deutlich höheren Niveau aus.

Ab Ende Oktober 2020 – damals lag die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Augsburg bei ca. 200 – mussten viele COVID-Patienten aus dem UKA in andere Krankenhäuser, zum Teil auch weiter entfernt, verlegt werden. Erst Anfang Februar 2021, als die 7-Tage-Inzidenz unter 120 lag, bedurfte es keiner Verlegungen von Patienten mehr. Da nun aber von einer höheren Belegung aus in die dritte Welle gestartet wurde, trat die Überlastungssituation mit der Verlegungsnotwendigkeit in der vergangenen Woche ein. Im Vergleich zur letzten Aprilwoche sind die Belegungszahlen nun leicht rückläufig (Stand: 06.05.2021). Die Situation ist aber weiterhin sehr angespannt.

Krankenhäuser berichten von jüngeren Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der vorherigen Welle. Dies trägt zu der angespannten Belegungssituation in den Kliniken bei.

Wie bereits bei der zweiten Welle müssen auch momentan wieder Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umgewandelt werden. Die Folge ist, dass die Möglichkeiten, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt werden. Auch jetzt müssen wieder dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich.

Die personelle Situation ist wieder sehr angespannt. Hinzukommt, dass das Personal inzwischen erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt. Das Klinikpersonal wird weiterhin durch Kräfte der Bundeswehr unterstützt.

II. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 17.04.2021

In der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 wird das Bereitstellen von Händedesinfektionsmittelspendern bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäften angeordnet. Ferner führt sie die öffentlichen Bereiche unter freiem Himmel auf, in denen die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht und das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gelten. Der letzte Satz in Ziffer 6 regelt, wie lange die Allgemeinverfügung gilt. Durch Allgemeinverfügung vom 17.04.2021 wurde der Geltungszeitraum bis 09.05.2021, 24:00 Uhr verlängert.

III. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 26.03.2021, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 17.04.2021

Die Allgemeinverfügung ordnet die Testpflicht für Beschäftigte der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen (vollstationäre Einrichtungen der Pflege; Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden; Altenheime, Seniorenresidenzen) an. Der letzte Satz in Ziffer 3 regelt, wie lange die Allgemeinverfügung gilt. Durch Allgemeinverfügung vom 17.04.2021 wurde der Geltungszeitraum bis 09.05.2021, 24:00 Uhr verlängert.

B. Rechtliche Begründung:

Bezüglich der Zuständigkeit, der Rechtsgrundlage und der Rechtmäßigkeit der Anordnungen in der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 (u.a. Festlegung der Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot) und in der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 (Testpflicht für Beschäftigte einiger in § 9 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen) wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die genannten Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021 werden bis 02.06.2021 verlängert, wie auch der Geltungszeitraum der 12. BayIfSMV durch die Verordnung vom 05.05.2021 bis 02.06.2021 verlängert worden ist. Hierbei wird das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg berücksichtigt, das maßgeblich von den Mutationen bestimmt wird. Der Anteil der Mutationen an den Infektionen liegt inzwischen bei ca. 78 %. Seit Ende Februar stieg die 7-Tage-Inzidenz deutlich an. Während der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 eine 7-Tage-Inzidenz für Augsburg von 56,0 und für Bayern von 71,6 zugrunde lag und die Werte am 26.03.2021 bereits 127,8 (Stadt Augsburg) und 122,1 (Bayern) betragen, wurde der zuletzt höchste Wert in Augsburg am 18.04.2021 mit 272,8 erreicht. Seither weist der Inzidenzwert im Ergebnis eine sinkende Tendenz auf. Die 7-Tage-Inzidenz der Stadt Augsburg mit 167,9 ist aber weiterhin hoch und liegt über dem Inzidenzwert von Bayern mit 123,8. Der Zweck der in den Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen bzw. Festlegungen besteht also unverändert fort.

Bezüglich der Geeignetheit und Erforderlichkeit wird auf die Ausführungen in den Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 bzw. 26.03.2021 verwiesen. An der Erforderlichkeit der Maßnahmen ändert sich auch nichts vor dem Hintergrund der Impfungen. Diese sind zwischenzeitlich fortgeschritten, weil nun mehr Impfstoff zur Verfügung steht als in den ersten drei Monaten dieses Jahres. Jedoch bewegt sich der prozentuale Anteil der Personen, die zumindest eine Impfdose erhalten haben, erst bei 30 %.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021 bis zum 02.06.2021 ist angemessen, da die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Berücksichtigt wird, dass die Einschränkungen zum Teil bereits seit Mitte bzw. Ende Oktober 2020 bestehen und zeitlich befristet sind. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Das Infektionsgeschehen befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an und liegt momentan in Augsburg bei ca. 78 %. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die Allgemeinverfügung eine Testpflicht von Beschäftigten bestimmter in § 9 der 12. BayIfSMV genannter Einrichtungen anordnet und dieser Test durch einen Nasen-Rachen-Abstrich erfolgt. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

4/5

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Regelungen in den Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021, geändert durch die vorliegende Allgemeinverfügung, sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reiner Erben

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX